

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0850/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist ein Artikel über die Demonstration der AfD-Fraktion im Berliner Bezirk Lichtenberg gegen eine dort geplante Flüchtlingsunterkunft. Zu Gegendemos seien mehr Menschen gekommen. In dem Beitrag heißt es über Redebeiträge des AfD-Bundestagsabgeordneten Gottfried Curio und der Berliner AfD-Landesvorsitzenden Kristin Brinker:

„Die rassistischen Parolen Curios und seiner Vorrednerin, der Berliner AfD-Landesvorsitzenden Kristin Brinker, werden immer wieder von Trommeln, Tröten und Musik überlagert: ‚Moshpit auf den Nazis, wir tanzen auf den Schädeln dieser hasserfüllten Wesen‘, schallt aus den Boxen quer über den Platz.“

II. Die Beschwerdeführerin ist die im Beitrag erwähnte Landesvorsitzende der AfD. Ihr werde vorgeworfen, auf einer Kundgebung rassistische Parolen geäußert zu haben:

„Die rassistischen Parolen Curios und seiner Vorrednerin, der Berliner AfD-Landesvorsitzenden Kristin Brinker, werden immer wieder von Trommeln, Tröten und Musik überlagert: ‚Moshpit auf den Nazis, wir tanzen auf den Schädeln dieser hasserfüllten Wesen‘, schallt aus den Boxen quer über den Platz.“

Dieser Vorwurf stehe jedoch ohne jegliche Belegführung oder konkretes Zitat im Raum. Es werde weder die genaue Aussage genannt, die als rassistisch eingestuft wird, noch werde erläutert, warum diese Äußerungen als rassistisch zu bewerten seien. Dies verstoße gegen den Kodex, insbesondere gegen die Ziffer 2 („Sorgfalt“), welche von Journalisten verlange, dass sie Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt prüfen und unverfälscht wiedergeben. Durch das Fehlen einer konkreten

Quellenangabe oder eines Zitats sei es den Lesern nicht möglich, die Vorwürfe nachzuvollziehen oder sich eine eigene Meinung zu bilden. Die pauschale Behauptung, ohne Belege oder konkrete Beispiele, verletze zudem die Ziffer 1 des Kodexes, die von Medien fordere, dass sie die Wahrhaftigkeit der Berichterstattung und den Respekt vor der Wahrheit als oberstes Gebot ansehen. Darüber hinaus könnte durch die pauschale Nennung des Vorwurfs eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegen, da die betroffenen Personen ohne Beleg als Rassisten dargestellt würden, was gegen die Ziffer 9 („Schutz der Ehre“) verstoßen könnte. Die Öffentlichkeit habe ein Recht darauf, in einer so sensiblen und polarisierenden Angelegenheit wie dem Vorwurf des Rassismus mit Sorgfalt und Präzision informiert zu werden.

III. Die Beschwerdegegnerin überreicht eine Stellungnahme des zuständigen Ressortleiters. Dieser führt aus, nach Prüfung der Beschwerde habe man im Nachgang feststellen müssen, dass bei der beanstandeten Passage im Produktionsstress offenkundig ein bedauerlicher Redigierfehler unterlaufen sei. Der beanstandete Satz

„Die rassistischen Parolen Curios und seiner Vorrednerin, der Berliner AfD-Landesvorsitzenden Kristin Brinker, werden immer wieder von Trommeln, Tröten und Musik überlagert“

habe im Original wie folgt gelautet:

„Die rassistischen Parolen Curios und die Parolen seiner Vorrednerin, der Berliner AfD-Landesvorsitzenden Kristin Brinker, werden immer wieder von Trommeln, Tröten und Musik überlagert.“

Zur Vermeidung der Dopplung der Begrifflichkeit „die Parolen“ habe der redigierende Kollege im Fall der Beschwerdeführerin etwas vorschnell auf das einfachste Mittel – die Löschtaste – zurückgegriffen. Man habe die Passage online bereits korrigiert.

Die Beschwerdegegnerin bittet, das Versehen zu entschuldigen.

In dem korrigierte Beitrag lautet die Passage nun:

„Die rassistischen Parolen Curios und die Parolen seiner Vorrednerin, der Berliner AfD-Landesvorsitzenden Kristin Brinker, werden immer wieder von Trommeln, Tröten und Musik überlagert: ‚Moshpit auf den Nazis, wir tanzen auf den Schädeln dieser hasserfüllten Wesen‘, schallt aus den Boxen quer über den Platz. Der Lärm stammt von ‚Lichtenberg Solidarisch‘, einem Bündnis zivilgesellschaftlicher Initiativen, Organisationen und Parteien, die als Gegenprotest zur AfD-Demo eine Kundgebung gegen Rassismus organisiert hat.“

Dem Beitrag ist eine Anmerkung der Redaktion beigelegt:

„Anm. der Red.: Eine frühere Version des Beitrags konnte sich so lesen, als hätte sich AfD-Landeschefin Kristin Brinker auf der Veranstaltung öffentlich rassistisch geäußert. Das war nicht der Fall. Wir haben die Stelle korrigiert.“

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses ist der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist. Die beanstandete Darstellung verstößt gegen die journalistische Sorgfalt sich nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 des Pressekodex ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin eingeräumt, dass die beanstandete Darstellung unzutreffend ist und auf einem Redigierfehler beruht, der den Sinn der Aussage verfälscht hat. Sie hat die Darstellung transparent korrigiert und sich für den Fehler entschuldigt. Die unzutreffende Darstellung dessen, was die Beschwerdeführerin auf der Kundgebung tatsächlich geäußert hat, ist aus Sicht des Vorsitzenden jedoch ein so gravierender Sorgfaltsverstoß, dass er nicht von einer Maßnahme absieht.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>